



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-112702/0047-I/4/2005

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon +43 (1) 514 33 1232
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betreff: Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten und mit Note vom 9. Dezember 2005, Zl. BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

20.1.2006

Für den Bundesminister:
Mag. Simone Kalbitzer
(elektronisch gefertigt)

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon +43 (1) 514 33 1232
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112702/0047-I/4/2005

Betreff: Zu GZ. BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005 vom 9. Dezember 2005

Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I.) Zu Artikel 1 und Artikel 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

1.) Artikel 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes)

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 1 bis 3) wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen angeregt, die stark zersplitterten Kompetenzen zwischen Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmann und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu überdenken, um im Sinne der Anstrengungen der Bundesregierung zur Verwaltungsreform die Möglichkeiten zu einer Effizienzsteigerung zu nützen.

Zu Z 14 (im Detail § 29 - Auflassung einer Eisenbahn) wird angeregt, ein Verfahren in Anlehnung an § 83 Gewerbeordnung einzurichten. Dies hätte den Vorteil eines klaren Verfahrens und klarer Aufgabenabgrenzungen zwischen Eisenbahnbetreiber und Behörde.

§ 83 Gewerbeordnung sieht sinngemäß vor, dass der Inhaber einer Anlage bei der beabsichtigten Auflassung einer Anlage die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen und diese der Behörde vor Auflassung anzuzeigen hat. Falls dies von der Behörde als nicht ausreichend erachtet wird, sind ihm die notwendigen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen. Falls die getroffenen Vorkehrungen ausreichen, ist dies mit Bescheid festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides ist die Auflassung beendet.

2.) Artikel 2 (Änderung des Bundesbahngesetzes)

Zu Z 3 (§ 51b):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird grundsätzlich die Zweckmäßigkeit der Teilnahme eines Vertreters der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) an den Sitzungen des Aufsichtsrates der ÖBB-Infrastruktur Bau AG bzw. der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG hinterfragt. Die SCHIG ist vom Bund mit der Mitwirkung an den Verträgen/Vereinbarungen zwischen Bund und ÖBB beauftragt und auch Vertragspartner der Infrastrukturgesellschaften der ÖBB. Dies steht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bis zu einem gewissen Grad im Widerspruch zur Teilnahme an Organsitzungen des Vertragspartners ÖBB.

Abgesehen davon ist das *Recht auf Teilnahme an Sitzungen*, in denen *für sie relevante Gegenstände* behandelt werden, sehr unbestimmt und unpraktikabel. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheint es daher zweckmäßig, zumindest Umfang und Teilnahmemodus klarer zu definieren. Diesbezüglich sollte sich etwa die Teilnahme jedenfalls auf relevante Tagesordnungspunkte (z.B. Beratung des Zuschussvertrages gem. § 42) von Aufsichtsratssitzungen der ÖBB-Infrastruktur Bau AG bzw. der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG beziehen.

II.) Zu den "Finanziellen Auswirkungen":

Die Darstellungen der "Finanziellen Auswirkungen" entsprechen nicht den in § 14 BHG festgelegten Anforderungen.

Aus den oben dargelegten Gründen kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen vorläufig **keine Zustimmung** zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf erteilt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

20.1.2006

Für den Bundesminister:

Mag. Simone Kalbitzer
(elektronisch gefertigt)